

Kantonspolizeiverordnung

(Änderung vom 27. Oktober 2021)

Der Regierungsrat beschliesst:

- I. Die Kantonspolizeiverordnung vom 28. April 1999 wird geändert.
- II. Die Verordnungsänderung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Wird ein Rechtsmittel ergriffen, wird über die Inkraftsetzung erneut entschieden.
- III. Gegen diese Verordnungsänderung und Dispositiv II Satz 1 kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.
- IV. Veröffentlichung dieses Beschlusses, der Verordnungsänderung und der Begründung im Amtsblatt.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: Die Staatsschreiberin:
Jacqueline Fehr Kathrin Arioli

Kantonspolizeiverordnung (KapoV)

(Änderung vom 27. Oktober 2021)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Kantonspolizeiverordnung vom 28. April 1999 wird wie folgt geändert:

Ingress:

Der Regierungsrat,

gestützt auf §§ 5 Abs. 1 und 35 Abs. 1 lit. c und d des Polizeiorganisationsgesetzes vom 29. November 2004 und § 56 Abs. 1 des Personalgesetzes vom 27. September 1998,

beschliesst:

Vor Titel «II. Personalrechtliche Bestimmungen»:

Hilfskräfte § 7 a. Die Kantonspolizei zieht zur Erfüllung folgender Aufgaben Hilfskräfte bei:

- a. Transport, Bewachung und Betreuung von arretierten Personen,
 - b. Identitäts-, Gepäck- und Sicherheitskontrollen an Personen beim Zutritt und innerhalb hoheitlich genutzter oder im Besitz der kantonalen Verwaltung befindlicher Gebäude oder polizeilich abgesperrter Gebiete,
 - c. Objektschutz von hoheitlich genutzten oder im Besitz der kantonalen Verwaltung befindlichen Gebäuden,
 - d. Grenzkontrollen nach Art. 9 Abs. 1 des Ausländer- und Integrationsgesetzes vom 16. Dezember 2005,
 - e. Sicherheitskontrollen am Flughafen und auf Flugplätzen nach Art. 122 a der Luftfahrtverordnung vom 14. November 1973.
-

Begründung

A. Ausgangslage

Ab 2022 wird das Polizei- und Justizzentrum Zürich (PJZ) bezogen. Die Zentralisierung der Strafverfolgungsbehörden des Kantons Zürich in einem Gebäude bewirkt ein gegenüber heute viel stärkeres Bedürfnis nach Gebäudesicherheit, für welche die Kantonspolizei als Hauptbetreiberin verantwortlich ist. Entsprechend ist für Besucherinnen und Besucher des PJZ eine Zutritts- und Gepäckkontrolle mit Metalldetektoren bzw. Röntgengeräten vorgesehen. Zudem sollen beim Zutritt verbotene Gegenstände zurück behalten werden. Die Stellen für das Personal, das für diese Aufgaben benötigt wird, wurden mit RRB Nr. 338/2019 bewilligt. Sicherheitskontrollen stellen Eingriffe in die Persönlichkeitsrechte der Kontrollierten dar. Das Gebäude wird neben den Angestellten auch von Besucherinnen und Besuchern (insbesondere Anwältinnen und Anwälten) frequentiert. Diese betreten es meist nicht freiwillig, sondern auf Vorladung oder um ihre Partierechte wahrnehmen bzw. vertreten zu können. Für deren Kontrolle bedarf es daher einer rechtlichen Grundlage. Die geplanten Kontrollen stellen lediglich leichte Eingriffe in die Persönlichkeitsrechte dar, weshalb eine Regelung auf Verordnungsstufe genügt. Zu diesem Schluss gelangte auch ein bei Rechtsanwalt Dr. Markus Rüssli in Auftrag gegebenes Kurzgutachten.

Gemäss § 5 Abs. 1 des Polizeiorganisationsgesetzes (POG, LS 551.1) können der Kanton und die Gemeinden zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben Hilfskräfte anstellen sowie ein Reglement über deren Einsatz erlassen. Bei dieser Gelegenheit sind auch Regelungen zu den Aufgaben weiterer für bestimmte polizeiliche Aufgaben eingesetzter Sicherheitsassistentinnen und Sicherheitsassistenten festzuhalten. Dies trifft insbesondere für den Transport und die Betreuung von bereits arrelierten Personen zu (vgl. § 5 Abs. 2 Satz 2 POG).

B. Gegenstand der Verordnungsänderung

Mit der vorliegenden Verordnungsänderung wird die Rechtsgrundlage für den Einsatz der Sicherheitsassistentinnen und Sicherheitsassistenten im Bereich der Sicherheitskontrollen und des Objektschutzes geschaffen. Der Vollständigkeit halber werden die schon heute ausgeführten Tätigkeiten der Sicherheitsassistenz in der Abteilung Sicherheitsdienstleistungen und am Flughafen (Ausländerrechtliche Massnahmen und Grenzkontrollen) sowie die gemäss § 5 des Flughafengesetzes (LS 748.1) von der Kantonspolizei durch «Sicherheitsbeauftragte Flughafen-

polizei» wahrgenommene Sicherheitskontrolle ebenfalls in die Regelung einbezogen.

Für den Erlass von Verordnungen zum Vollzug der Gesetze ist grundsätzlich der Regierungsrat zuständig (Art. 67 Abs. 2 Kantonsverfassung [LS 101]). Mit § 35 Abs. 1 POG wird er insbesondere ermächtigt, Ausführungsbestimmungen zum POG zu erlassen. Da die vorliegende Verordnungsänderung keine der in § 35 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 lit. a und b POG oder § 56 Abs. 1 des Personalgesetzes (LS 177.10) aufgeführten Ausnahmen betrifft, besteht für sie kein Vorbehalt der Genehmigung durch den Kantonsrat.

C. Erläuterungen im Einzelnen

Zu § 7a. Hilfskräfte

Diese Bestimmung regelt die Aufgaben, für welche die Hilfskräfte im Einzelnen eingesetzt werden dürfen:

lit. a Transport, Bewachung und Betreuung von arretierten Personen

Die Sicherheitsassistentinnen und Sicherheitsassistenten der Abteilung Sicherheitsdienstleistungen und des Dienstes Ausländerrechtliche Massnahmen der Kantonspolizei waren schon bisher mit dem Transport, der Bewachung und der Betreuung von gefangenen Personen beauftragt.

lit. b Identitäts-, Gepäck- und Sicherheitskontrollen an Personen

Im Rahmen der Sicherheitskontrollen im PJZ kommen den Hilfskräften folgende Aufgaben zu: Identitätskontrollen, Kontrollen mittels Metalldetektor und Handscanner, manuelle Körperkontrollen, Gepäckkontrollen, vorübergehende Verwahrung von im Gebäude unerlaubten Gegenständen sowie die vorläufige Sicherstellung verbotener Gegenstände. Davon nicht erfasst sind wie bis anhin Leibesvisitationen von nicht bereits arretierten Personen, Personenkontrollen und (dauerhafte) Sicherstellungen sowie weitere Zwangsmassnahmen, die weiterhin Polizistinnen und Polizisten vorbehalten sind.

Ausserhalb des PJZ kommt dem entsprechenden Personal gelegentlich auch die Aufgabe zu, für die Zutrittskontrolle bzw. den Objektschutz anderer hoheitlich verwendeter oder im Besitz der kantonalen Verwaltung stehender Gebäude zu sorgen (z.B. bei Kantonsratssitzungen im Rathaus oder in der Messehalle Oerlikon). Sodann können die Mitarbeitenden auch bei grösseren Ereignissen für die Überwachung und Zutrittskontrolle von für die Ereignisbewältigung requirierten Gebäudeteilen oder abgesperrter Gebiete eingesetzt werden.

lit. c Objektschutz von Gebäuden

Es ist geplant, dass Sicherheitsassistentinnen und Sicherheitsassistenten zusätzlich innerhalb des PJZ bzw. um dieses Gebäude herum Kontrollgänge durchführen und bei Alarmen als Element einer Erstintervention ausrücken. Dabei werden den Sicherheitsassistentinnen und Sicherheitsassistenten keine neuen Befugnisse für Zwangsmassnahmen verliehen, sie sind aber in der Lage, gestützt auf die sogenannten Jedermannsrechte (Notwehr- und Notstandshilfe, erlaubte Selbsthilfe, erlaubte vorläufige Festnahme) und das Hausrecht zu handeln. Wie ausgeführt, können sie auch für den Schutz anderer hoheitlich genutzter Gebäude eingesetzt werden.

lit. d Grenzkontrollen

Die Durchführung der Personenkontrollen an der Grenze ist Sache der Kantone (Art. 9 Abs. 1 Ausländer- und Integrationsgesetz [SR 142.20]). Die grösste Schengen-Aussengrenze der Schweiz befindet sich am Flughafen Zürich. Für die dortige Kontrolle der Grenzübertritte ist die Kantonspolizei zuständig (§ 16 POG). Die Tätigkeit erfordert keine umfassende polizeiliche Ausbildung. Entsprechend setzt die Kantonspolizei seit 2011 Hilfskräfte für diese Aufgabe ein (vgl. RRB Nrn. 515/2011 und 324/2018).

lit. e Sicherheitskontrollen am Flughafen

Die am Flughafen Zürich zum Schutz des Luftverkehrs notwendigen Sicherheitskontrollen richten sich nach Art. 122a der Luftfahrtverordnung (SR 748.01), Art. 4 der Verordnung des UVEK über Sicherheitsmassnahmen im Luftverkehr (SR 748.122) und nach dem darauf gestützten Sicherheitsprogramm der Flughafen Zürich AG. Gemäss § 5 des Flughafengesetzes nimmt diese Aufgabe die Kantonspolizei wahr. Ihr obliegen die Sicherheitskontrollen der Passagiere, des Gepäcks sowie an einzelnen Personaldurchgängen. In diesem Bereich kommen ebenfalls Hilfskräfte zum Einsatz.

D. Finanzielle Auswirkungen und Regulierungsfolgeabschätzung

Die vorgeschlagene Ergänzung der KapoV hat keine finanziellen Folgen. Eine Regulierungsfolgeabschätzung ist nicht nötig, da die Anpassungen keine Auswirkungen auf die Unternehmen haben.

E. Inkraftsetzung

Die vorliegende Verordnungsänderung bezweckt in erster Linie die Schaffung der Rechtsgrundlage für die Gewährung der Sicherheit im PJZ. Entsprechend ist sie auf den Bezug des Gebäudes durch die Kantonspolizei, somit auf den 1. Januar 2022, in Kraft zu setzen.